

Satzung

des Vereins zur Förderung der Städtischen Gemeinschaftsgrundschule Engel- bertstraße Schwelm e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Engelbertstraße Schwelm e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Schwelm.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwelm unter Nr. 89 VR 396 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die städtische Gemeinschaftsgrundschule Engelbertstraße in Schwelm nach Kräften zu fördern durch:

- (1) Förderung und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern.
- (2) Zusammenarbeit mit gleichartigen Vereinen und Schulen.
- (3) Unterstützung der Schule in ideeller und materieller Weise, z.B.
 - a) finanzielle Unterstützung der Schule bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel und Ausstattungen, die vom Schulträger nicht bereitgestellt werden können
 - b) Zuschüsse zu Schulveranstaltungen und Lehrfahrten
 - c) Prämien und Preise für geistige und sportliche Wettbewerbe
 - d) wirtschaftliche Hilfe an Schüler in sozialen Härtefällen
 - e) Unterstützung bei der Organisation von Schulfesten und anderen Schulveranstaltungen
- (4) Für alle der Schule zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel und Ausstattungsgegenstände behält sich der Förderverein das Eigentumsrecht vor.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und selbstlos tätig.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, insbesondere
 - ∅ die Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schülerinnen und Schüler der GGS Engelbertstraße
 - ∅ Lehrerinnen und Lehrer sowie ehemalige Schülerinnen und Schüler der Grundschule
 - ∅ jede sonstige volljährige Person als Freund und Förderer des Vereins,
 - ∅ jede juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag beim Vorstand oder Überweisung des Jahresbeitrages. Gegen eine evtl. Ablehnung steht dem Antragsteller die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die über den Antrag endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitglieder erkennen die Satzung und damit die Ziele des Vereins an.
- (4) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt. Der Austritt erfolgt schriftlich an die/den Vorsitzende/n und wird mit Zugang wirksam.
 - c) durch Ausschluss des Mitgliedes bei vereinsschädigenden Verhaltens aufgrund Vorstandsbeschlusses mit einfacher Stimmenmehrheit
 - d) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Zahlungsaufforderung nicht nachkommt durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 9) und der Vorstand (§ 10).

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen, und zwar im ersten Viertel des neuen Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung. Dabei sind Geschäfts -, Kassen - und Kassenprüfungsbericht zu erstatten. Außerdem haben die Entlastung des Vorstandes und die Vorstandsneuwahl zu erfolgen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstage unter Mitteilung der Tagesordnung der einzelnen Mitgliedern zuzuleiten
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung für erforderlich hält,
 - b) ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Einberufung hat dann innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Dabei wird die Zeit der Schulferien ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem/er Vertreter/in, geleitet. Bei Abstimmung gelten nur die Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich im Verhinderungsfalle durch seinen Ehegatten stimmberechtigt vertreten lassen. Für die Annahme eines Antrages genügt die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, in welche die zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung gefassten Beschlüsse unter Angabe des Stimmenverhältnisses aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist von dem/der Protokollführer/in und dem/der Leiter/in der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Vertreter/in der Schule als Geschäftsführer/in,
 - d) dem/der Kassierer/in,
 - e) dem/der Schriftführer/in,
 - f) mindestens 3 Beisitzern.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden jährlich von der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Er/Sie beruft die Vorstandssitzungen ein:
 - a) sooft die Geschäfte es erfordern,
 - b) auf schriftlich begründeten Antrag von drei Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen. In dringenden Fällen kann die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fernmündlich erfolgen.

- (4) Der/Die Geschäftsführer/in wird mit dem Vollzug der Rechtsgeschäfte beauftragt und ins Vereinsregister eingetragen. Er/Sie vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- (5) Der/Die Kassierer/in verwaltet die Gelder des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand. Er/Sie führt über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch und erstellt den Jahresabschluss.

- (6) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, ohne jede Vergütung. Er verwaltet die eingegangenen Gelder und ist befugt, innerhalb eines Geschäftsjahres im Rahmen der Zielsetzung des Vereins einzelne Geschäfte selbständig bis zu 750,-- € abzuwickeln.

- (7) Für die Kassengeschäfte sind folgende Vorstandsmitgliederzeichnungsberechtigt:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c) der/die Geschäftsführer/in,

- d) der/die Kassierer/in,
- e) der/die Schriftführer/in.

Dabei ist immer die Unterschrift von zwei der genannten Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 11 Kassenprüfung

Die Jahreshauptversammlung wählt für das folgende Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein innehaben. Sie haben jederzeit nach Terminabsprache das Recht, die Kasse gemeinsam zu prüfen. Mindestens hat die Prüfung einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zu erfolgen. Über ihre Prüfung ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Von den Kassenprüfern kann höchstens einer wiedergewählt werden. Die Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 12 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zur Annahme einer Satzungsänderung ist 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Schulträger, der Stadt Schwelm zu, der es ausschließlich zu den als gemeinnützig anerkannten Zwecken der Förderung der Städt. Gemeinschaftsschule Engelbertstraße in Schwelm verwenden muss. Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei seiner Auflösung oder Aufhebung. Diese Satzung soll mit der Gründung des Fördervereins in Kraft treten.

Redaktionell geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 23.11.2005